



Zusicherungserklärung für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte gemäß VO (EU) 2018/848 als Zutat in biologischen Lebensmitteln

Name des H	lerstellers:			
Straße:				
PLZ/Ort:				
Land:				
Email:				
Wir sichern fü	r folgendes	Produkt zu:		
Artikel-	Artikel- Exakter		Produktbezeichnung/-Kategorie	
nummer Produktnar		me	(natürlicher Aromastoff oder nat. Aromaextrakt)	
2018, Anhan g Absatz 2 Bucl 16 Absätze <i>2</i>	g II, Teil IV, hstabe c und 2, 3 und 4	2.2.2., b) dürfen nur Stoffe d Buchstabe d Ziffer i der	e und Erzeugnisse gemä Verordnung (EG) Nr. 133 ng als natürliche Aro r	d des Rates vom 30.Mai ß der Definition in Artikel 384/2008, die gemäß Artikel mastoffe oder natürlichen verwendet werden
Der Unterzeic	hnete bestä	itigt, dass dieses Erzeugni	s:	
Buchstal 4 der ge	be d Ziffer i	reugnisse gemäß der Defir der Verordnung (EG) Nr. 1 rordnung als natürliche Ard I, fällt	334/2008, die gemäß Ar	tikel 16 Absätze 2, 3 und
b. weder se	elbst ein ger	ntechnisch veränderter Org	ganismus (GVO) ist bzw.	einen solchen enthält
der Vero	rdnung (EU	urch" GVO im Sinne der V) Nr. 2018/848 hergestellt sen, dass diese Erklärung	wurde, und keine Informa	fe in den Artikeln 3 und 11 ationen vorliegen, die
		itigt, dass das vorstehend g (EU) Nr. 2018/848 hinsic		
stelle/Kontroll	behörde unv	lichtet sich, seinem Kunde verzüglich Mitteilung zu ma Informationen bekannt we	achen, wenn diese Bestä	tigung widerrufen oder
		chtigt die für die Austria Bi d erforderlichenfalls Probe		•
Der Unterzeic	hnete hafte	t für die Richtigkeit der Ang	gaben dieser Bestätigung].
Ort/D) Datum	Untersch	 nrift	aaf. Firmenstempel





Laut Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.Mai 2018, Anhang II, Teil IV, 2.2.2., b) dürfen nur Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008, die gemäß Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der genannten Verordnung als natürliche Aromastoffe oder natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind für die Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden

Auszug aus der Verordnung (EG) 1334/2008:

• Art.3: Begriffsbestimmungen

- Abs.2, c): "natürlicher Aromastoff": Aromastoff, durch geeignete physikalische, enzymatische oder mikrobiologische Verfahren aus pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ausgangsstoffen gewonnen, die als solche verwendet oder mittels eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten herkömmlichen Lebensmittelzubereitungsverfahren für den menschlichen Verzehr aufbereitet werden. Natürliche Aromastoffe sind Stoffe, die natürlich vorkommen und in der Natur nachgewiesen wurden
- Abs.2, d): Aromaextrakt": Erzeugnis, das kein Aromastoff ist und gewonnen wird aus:

 i)Lebensmitteln, und zwar durch geeignete physikalische, enzymatische oder mikrobiologische Verfahren, bei denen sie als solche verwendet oder mittels eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten herkömmlichen Lebensmittelzubereitungsverfahren für den menschlichen Verzehr aufbereitet werden

• Art.16: Besondere Anforderungen an die Verwendung des Begriffs "natürlich"

- Abs.2: Der Begriff "natürlich" darf zur Bezeichnung eines Aromas nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil ausschließlich Aromaextrakte und/oder natürliche Aromastoffe enthält
- Abs.3: Der Begriff "natürliche(r) Aromastoff(e)" darf nur zur Bezeichnung von Aromen verwendet werden, deren Aromabestandteil ausschließlich natürliche Aromastoffe enthält.
- Abs.4: Der Begriff "natürlich" darf in Verbindung mit einer Bezugnahme auf ein Lebensmittel, eine Lebensmittelkategorie oder einen pflanzlichen oder tierischen Aromaträger nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil ausschließlich oder mindestens zu 95 Gew.-% aus dem in Bezug genommenen Ausgangsstoff gewonnen wurde.